

Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen

Aufgrund

- des § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII
- der Beschlussvorlage Nr. 163 des JHA vom 09.02.1995 in Verbindung mit der Beschlussvorlage Nr. 771 des JHA am 19.12.1985
- des Kinder- und Jugendförderplans für die Stadt Dinslaken
- der Satzung für das Amt für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken

hat der Jugendhilfeausschuss am 12.03.08 die folgenden Richtlinien beschlossen.

1. Grundsätze und Förderabsichten

Ziel der Beihilfen ist es, bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Ferienerholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren, die an Ferienerholungsmaßnahmen teilnehmen, die von gem. § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Es kann maximal eine Teilnahme an einer Ferienerholungsmaßnahmen pro Jahr gefördert werden.

2.2 Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme ihren regelmäßigen Wohnsitz im Stadtgebiet Dinslaken haben.

2.3 Die Förderung muss für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich sein. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn die Maßnahme Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert und dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen oder wenn die Maßnahme dazu beiträgt, positive Lebenserfahrungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.4 Der Teilnahmebeitrag kann teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern bzw. seinem alleinerziehenden Elternteil nicht zugemutet werden kann. Die Belastung ist nicht zuzumuten, wenn die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG oder dem § 6a BKG (Kinderzuschlag) beziehen. Hierfür kann die Stadt Dinslaken als Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilweise Teilnahmebeiträge zu den Ferienerholungsmaßnahmen übernehmen.

2.5 Nicht übernommen werden können Teilnahmebeiträge für Kinder in Heim- oder Familienpflege.

3. Höhe der Förderung

3.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Dauer der Ferienerholungsmaßnahme. Es wird für die Dauer von 14 Übernachtungen ein maximaler Zuschuss von 256,- € gewährt. Bei einer geringeren Dauer der Ferienerholungsmaßnahme ist der Förderbeitrag anteilig zu kürzen. Bei einer längeren Dauer erhöht sich der maximale Zuschuss von 256,- € nicht.

Die Höhe der Maximalförderung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres - erstmals zum 1. Januar 2009 - gemäß der Entwicklung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex) für den Monat September des Vorjahres angepasst.

3.2 Es können maximal die ungedeckten Kosten nach Abzug aller Zuschüsse (Land NRW, Kreis Wesel, Stadt Dinslaken und Eigenleistung des Trägers) sowie eines Eigenanteils der Eltern übernommen werden. Übersteigt die berechnete Förderung die ungedeckten Kosten, so wird sie entsprechend gekürzt.

3.3 Der Eigenanteil der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils beträgt mindestens 49,- € für eine 14-tägige Maßnahme. Bei einer geringeren Dauer wird der Mindesteigenanteil anteilig gekürzt. Bei einer längeren Dauer der Maßnahme erhöht sich der Mindestanteil nicht.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung ist von den Eltern bzw. von dem alleinerziehenden Elternteil vor Beginn der Maßnahme zu beantragen (Vordruck).

4.2 Die Eltern fügen dem Antrag auf Gewährung von Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen den aktuellen Bescheid der leistungsgewährenden Stelle (Bescheid des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Dinslaken oder der ARGE des Kreises Wesel).

4.3 Der Träger der Maßnahme bestätigt auf dem Antrag auf Gewährung von Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen die Teilnahme des Kindes oder des Jugendlichen an seiner Ferienerholungsmaßnahme. Zudem führt er die Kosten und Finanzierung (pro Kind) der Maßnahme aus (Vordruck).

4.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Antragseingang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.5 Nach Bearbeitung des Antrages erhält der/ die Antragsteller/in eine Mitteilung und der Träger der Maßnahme erhält eine Durchschrift. Die übernommenen Beiträge werden an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.

4.6 Für die Antragstellung sind die in der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen befindliche Antrag und die Anlage zu verwenden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.08 in Kraft.

Anlage 1

Datum

Die Bürgermeisterin
Amt für Kinder und Jugend / 51-01
Wilhelm-Lantermann-Str. 65

46535 Dinslaken

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für eine Ferienerholungsmaßnahme

Ich/Wir beantrage/n eine Beihilfe zu den Kosten der Teilnahme an der in der Anlage bezeichneten Ferienerholungsmaßnahme gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für Ferienerholungsmaßnahmen der Stadt Dinslaken für mein/unser Kind

_____, geboren am _____
wohnhaft _____, Dinslaken

- es werden von der ARGE Kreis Wesel laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gewährt
- es werden vom Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Dinslaken Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII gewährt
- es werden vom Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Dinslaken Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt
- es werden Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) gewährt

Der aktuelle komplette Bewilligungsbescheid liegt bei.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlage zum Antrag vom _____
 (vom Träger auszufüllen)

Veranstalter: Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

Es wird bestätigt, dass das vorseitig genannte Kind an einer Ferienerholungsmaßnahme nach _____ teilnimmt. Die Maßnahme dauert _____ Tage und wird im Zeitraum _____ bis _____ durchgeführt.

Die Kosten der Erholungsmaßnahme betragen	(pro Kind)	_____ €
Zuschuss des Landes NRW	(pro Kind)	_____ €
Zuschuss des Kreises Wesel	(pro Kind)	_____ €
Zuschuss der Gemeinde	(pro Kind)	_____ €
Eigenanteil des Trägers	(pro Kind)	_____ €
Eigenanteil der Eltern – <u>mind.</u> 49,00 € für 14 Tage	(pro Kind)	_____ €
ungedeckte Kosten		===== €

Nach Abzug aller Zuschüsse sowie der Eigenanteile wird um Überweisung der ungedeckten Kosten im Rahmen der Maximalförderung auf das unten stehende Konto des Trägers gebeten.

Sparkasse/Bank _____
 Bankleitzahl _____
 Kontonummer _____

Im Auftrag

 Datum, Unterschrift Träger